

Vereinsatzung

Kindergruppe Hennethal e.V.

Gültig ab 13.10.2015

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Kindergruppe Hennethal e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Schwalbach eingetragen.
- 2) Er hat seinen Sitz in 65329 Hohenstein-Hennethal.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31.12. jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern im Alter von 1 bis 10 Jahren. Hierzu soll eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf organisatorische, finanzielle und grundsätzliche inhaltliche Angelegenheiten und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 3) Er verfolgt mit der Förderung seiner Ziele keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
- 6) Der Verein darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
- 3) Der Vorstand lädt mit einer Frist von 10 Tagen alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per e-mail zur Mitgliederversammlung ein.
- 4) Die Mitglieder beschließen über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet. Diese Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 2-4 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.
- 2) Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- 3) Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte, er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam beschlussfähig und zeichnungsberechtigt.
- 5) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch abgewählt werden. Dazu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied kann bei Repräsentationsaufgaben den Verein allein vertreten.
- 7) Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus steht ihm eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu, wenn und soweit die Vermögenssituation dies zulässt.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Eintrittsberechtigt ist jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person, den Vereinszweck unterstützt. Die Teilnahme eines Kindes an der Kindergruppe setzt die Mitgliedschaft mindestens eines/einer Erziehungsberechtigten voraus.
- 2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann in Einzelfällen die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung übertragen.
- 3) Die Kündigungsfrist eines Mitgliedes bzw. Kindergruppenplatzes beträgt 2 Monate zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn dieses Mitglied den Zweck oder die Interessen des Vereins zuwider handelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss die Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
- 5) Der Vorstand kann den Ausschluss aus dem Verein beschließen, wenn ein Zahlungsverzug von sechs Wochen erreicht wurde. Dem Ausschluss muss eine schriftliche Mahnung vorangehen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann nur darüber beschließen, wenn bei Einberufung die Auflösung des Vereins als einer der Tagesordnungspunkte ausdrücklich genannt worden ist.
- 2) Für den Fall der Vereinsauflösung werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an

1. Verein LAG freie Kinderarbeit Hessen in Frankfurt

2. Verein Förderverein Grundschule Aarbergen- Kettenbach

3. Verein Bärenherzstiftung in Wiesbaden

4. Lindenschule in Hohenstein

5. Heimatverein Burg- Schwalbach / Märchenwald

dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Verschmelzung und Umwandlung

Löst sich der Verein zwecks Änderung der Rechtsform oder zum Zweck der Verschmelzung mit einer gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaft auf und bleibt gewährleistet, dass die Nachfolgeorganisation die in der Satzung niedergelegten Zwecke selbstlos, unmittelbar und ausschließlich weiterverfolgt, so geht das Vereinsvermögen unmittelbar auf den neuen Rechtsträger über.

Hohenstein, den 13.10.2015